

Schwerpunktbericht 12-2012

Schwermetallgehalte in Fischen

Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit

Fische reichern im Laufe ihres Lebens Schwermetalle an. Insbesondere ältere (und somit größere) Fische weisen häufig Schwermetallgehalte auf, die über den rechtlich zulässigen Höchstwerten liegen. Zur Untersuchung sollen dementsprechend Thunfische und Makrelen gelangen. Es soll ein Überblick über die tatsächliche Schwermetallbelastung von häufig verzehrten Seefischen erbracht werden. Der Zeitraum dieses Schwerpunktes war das II Quartal 2012. Geplant war die Untersuchung von 20 Proben.

In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sind folgende Grenzwerte für Metalle in Fisch und Fischereizugnissen im Anhang Abschnitt 3 festgelegt:

Tabelle 1: Grenzwerte der VO (EG) 1881/2006

| Metall | lfd. Ziffer | Höchstgehalt (mg/kg Frischgewicht) |
|---------------|--------------------|---|
| Blei | 3.1.5 | 0,3 |
| Cadmium | 3.2.5 | 0,05 |
| Quecksilber | 3.3.2 | 1,0 |

Eingesandt wurden insgesamt 33 Proben (13 Makrelen und 19 Thunfische). Bei der Untersuchung wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Tabelle 2: Ergebnisse der Untersuchungen auf Schwermetalle in Fisch

| Metall | Mittlerer Gehalt [mg/kg] | Standardabweichung | Anzahl Höchstgehalts- überschreitungen |
|---------------|----------------------------------|---------------------------|---|
| Blei | < 0,02 | - | keine |
| Cadmium | 0,023 | ± 0,023 | keine |
| Quecksilber | 0,146 | ± 0,070 | 1 |

Dabei werden die mittleren Gehalte von wenigen Proben mit höheren Gehalten beeinflusst. Unter einem Quecksilber-Gehalt von ± 0,2 mg/kg lagen 24 Proben (82 %) und unter einem Cadmium-Gehalt von ± 0,02 mg/kg lagen 25 Proben (76 %). Aus den vorliegenden Untersuchungen kann geschlossen werden, dass auch durch den Verzehr von älteren und größeren Fischen kein erhöhtes Risiko in der Aufnahme von Schwermetallen besteht. Eine Bestimmung der in der VO (EG) 1881/2006 geregelten Schwermetalle sollte jedoch stichprobenartig erfolgen.

Rechtsbezug:

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln vom 19. Dezember 2006 (ABl. Nr. L 364/5), zuletzt geändert VO (EU) Nr. 1058/2012 vom 12. 11. 2012 (ABl. Nr. L 313/14)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 3 - Lebensmittelsicherheit
Freiimfelder Str. 68, 06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 5643 0 / Fax: 0345 5643 403